

**Vereinbarung über die Vergütung und Abrechnung zahntechnischer  
Leistungen und Materialien der gewerblichen Laboratorien im Rahmen der  
vertragszahnärztlichen Versorgung im Freistaat Sachsen  
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023**

**(Vergütungsvereinbarung Zahntechniker 2023 - § 88 Abs. 2 SGB V)**

**Die Zahntechnikerinnung Dresden-Leipzig und  
die Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung**

sowie

**die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen**  
Sternplatz 7, 01067 Dresden  
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch  
Herrn Wolfgang Karger

- handelnd zugleich für die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
(SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse -

**der BKK Landesverband Mitte,**  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

**die IKK classic,**

**die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz,**

die Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **DAK-Gesundheit**
- **Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK – Hanseatische Krankenkasse**

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen

(nachfolgend „LVSK“ genannt)

schließen gemäß § 88 Abs. 2 SGB V i. V. m. § 83 SGB V folgende Vereinbarung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung regelt die Vergütungen für die abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen einschließlich des zahntechnischen Leistungsanteils an der Unterkieferprotrusionsschiene und der Materialien gemäß § 88 Abs. 2 SGB V für den Vertragszeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 im Freistaat Sachsen. Davon ausgenommen sind die Höchstpreise für die zahntechnischen Leistungen bei den Regelversorgungen gemäß § 57 Abs. 2 SGB V. Es gilt das vereinbarte „Bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen“ (BEL II-2014) einschließlich der einleitenden Bestimmungen.

## **§ 2 Vergütung zahntechnischer Leistungen**

- (1) Für das Jahr 2023 erfolgt eine lineare Steigerung der jahresdurchschnittlichen Höchstpreise des Jahres 2022 um durchschnittlich 3,45 v. H. Die Umsetzung erfolgt zum 01.01.2023.
- (2) Das Höchstpreisverzeichnis gewerblicher und praxiseigener Laboratorien gemäß § 88 Abs. 2 SGB V (Anlage 1) und das Höchstpreisverzeichnis zur Herstellung der Unterkieferprotrusionsschiene (Anlage 2) im Freistaat Sachsen jeweils vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (3) Ausgangsbasis für die Ermittlung der zahntechnischen Höchstpreise für das Jahr 2024 bilden die jahresdurchschnittlichen Preise des Jahres 2023.

## **§ 3 Versand**

Befindet sich das gewerbliche Laboratorium in demselben Gebäude wie der auftraggebende Vertragszahnarzt, ist die Abrechnung der Versandkostenpauschale ausgeschlossen.

## **§ 4 Rabatte**

Das Gewährenlassen von verdeckten Rabatten, Bonifikationen und sonstigen Rückvergütungen oder sonstiger geltender Vorteile ist unzulässig. Werden Preisnachlässe gewährt, die die Zahlungspflicht des Zahnarztes gegenüber dem Zahntechniker mindern, sind diese auf der Abrechnung des zahntechnischen Laboratoriums auszuweisen.

## **§ 5 Abrechnung**

Für die Abrechnung zahntechnischer Leistungen gelten die am Rechnungsdatum aktuellen Höchstpreise. Es wird davon ausgegangen, dass die Rechnung unverzüglich erstellt wird.

**§ 6**  
**Materialkosten**

- (1) Für Fertigteile sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise der Hersteller mit einem Risikozuschlag von 7,0 v. H. abrechenbar.
- (2) Zähne sind abrechenbar mit einem Aufschlag von 15 v. H. auf den jeweils gültigen Preis des Einzelzahnes.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der jeweiligen Höhe den Preisen hinzuzurechnen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gelten die jahresdurchschnittlichen Preise des Jahres 2023 weiter.
- (3) Sofern aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen auf Bundesebene die hier getroffenen Absprachen ganz oder teilweise unzulässig sein sollten, ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen.

Dresden, 20. Dezember 2022



Zahntechnikerinnung Dresden-Leipzig



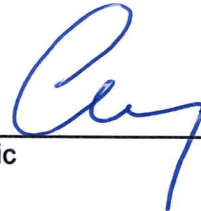
AOK PLUS, zugleich handelnd für die  
SVLFG als Landwirtschaftliche Kranken-  
kasse



Mitteldeutsche Zahntechniker-Innung



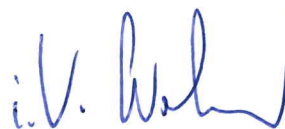
BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Sachsen



IKK classic



KNAPPSCHAFT  
Regionaldirektion Chemnitz



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung  
Sachsen